

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/ 81.45.108	Datum 19.03.2026	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau, Geoinformation und Kreisentwicklung	15.06.2026	
Kreisausschuss	17.06.2026	
Kreistag	30.06.2026	

Betreff **MobiTicket (Sozialticket) im Kreis Coesfeld; Verfahren in 2027**

Beschlussvorschlag:

- Das MobiTicket (Sozialticket) wird im Jahr 2027 weiterhin mit einer 50%igen Förderung zu den jeweils aktuellen Konditionen angeboten werden.

Das Sortiment des MobiTickets wird wie folgt beschlossen:

- In der Zeit vom 01.01.2027 bis 31.03.2027 wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage dargestellt (keine Veränderung).
 - In der Zeit vom 01.04.2027 bis 31.12.2027 wie in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage dargestellt.
- Hiervon ausgenommen ist das Deutschlandticket-Sozial, für das jeweils eine eigene Beschlussfassung zusammen mit den allgemeinen Beschlüssen zum Deutschland-Ticket erfolgt.
 - Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht zum 15.09.2026 den entsprechenden Förderantrag bei der Bezirksregierung Münster zu stellen.

I. Sachdarstellung

Die „Richtlinien Sozialticket 2011“ wurden am 13.12.2025 bis zum 31.12.2030 verlängert (siehe Anlage 2 zur Sitzungsvorlage). Durch das Land NRW werden demnach weiterhin Fördermittel zur Verfügung gestellt. Der Kreis Coesfeld hat in den letzten Jahren folgende Fördermittel für das MobiTicket (Sozialticket) erhalten:

2025	213.282,27 €
2024	252.511,50 €
2023	224.301,48 €
2022	236.659,00 €

Für 2026 wurde noch kein Fördermittelbescheid erlassen. Dies erfolgt in der Regel im Mai des jeweiligen Jahres. Beantragt wurde - wie in den Vorjahren - eine Fördersumme von 320.000 Euro pro Jahr.

Die Nachfrage nach MobiTickets war als Auswirkung der Corona-Pandemie deutlich zurückgegangen, zudem wurden in den Monaten, in denen das 9 Euro-Ticket galt (06/22 – 09/2022) keine MobiTickets verkauft. Nach Corona und 9 Euro-Ticket stieg die Nachfrage wieder annähernd auf das vorherige Niveau. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Verfahren auch im Jahr 2027 fortzusetzen und erneut einen Förderantrag über 320.000 Euro zu stellen.

Die aktuellen Tarife und die von den Hilfeberechtigten zu zahlenden Beträge sind als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Änderungen ab dem 01.04.2027

Nach der Beschlussfassung zur Tarifreform 01.04.2027 im WTA am 31.03.2026 (mit Vorbehalt der RVM aufgrund noch anstehender Kreistagsitzung WAF) hat die RVM per E-Mail vom 07.04.2026 folgende Vorschläge zu den Auswirkungen im Bereich der Sozialtickets dargelegt.

Durch die Abschaffung z.B. des 9-Uhr Abos und die räumliche Neugestaltung von Preisstufen müssten - so die RVM - zwangsläufig auch Änderungen/Anpassungen bei den Sozialtickets vorgenommen werden.

Dabei hat sich die RVM von den folgenden Gedanken leiten lassen:

1. Das DLT Sozial bleibt unverändert.
2. Bei den westfälischen Sozialtickets schlägt die RVM Folgendes vor:
 - Das Abo wird auch zukünftig angeboten, aber nur in der PS A (Preis 48,20 €). Die PS B mit 86,20 € liegt bereits deutlich über dem Preis des DLT.
 - Das 9-Uhr Abo entfällt generell bei der Tarifreform. Die heutigen Abonnenten würden durch die RVM entsprechend angeschrieben und Alternativen aufgezeigt.
3. 60plus Abo
 - Angesichts der heutigen Verteilung der Verkäufe auf die Preisstufen B (Kreis) und 9 M (Netz VGM) schlägt die RVM vor, ab dem 01.04.2027 das 60plusAbo ausschließlich in der neuen Preisstufe C (2 Kreise) anzubieten.

4. FunAbo

- Ausschließliches Angebot in der Preisstufe D.

Die RVM hat diese Vorschläge kalkuliert und dabei festgestellt, dass man bei den Kreisanteilen und den Gesamteinnahmen der RVM fast exakt auf dem heutigen Niveau landet (Preise Stand heute).

Es wird daher vorgeschlagen, den genannten Vorschlägen der RVM zu folgen und für die Zeit ab dem 01.04.2027 das Sortiment des Sozialtickets (MobiTickets) wie in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage dargestellt zu beschließen.

Deutschland-Ticket (DLT) und DLT Sozial:

Zusätzlich zum bereits bestehenden Sortiment des MobiTickets des Kreises Coesfeld hat der Kreistag mit Beschluss vom 27.09.2023 (SV-10-0966) das „Deutschland-Ticket Sozial“ ab dem 01.12.2023 als rabattiertes Deutschland-Ticket mit einem Eigenanteil für Anspruchsberechtigte von 39 € und einem Kreisanteil von 10 € mit in das Angebot aufgenommen. Alle weiteren Angebote blieben bestehen. Ausdrücklich wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten zunächst nicht auf den Kreis der Wohngeldbezieher erweitert. Der Beschluss erging vorbehaltlich einer auskömmlichen Finanzierung durch das Land, sowohl für das „Deutschland-Ticket Sozial“ als auch das Deutschland-Ticket insgesamt.

Im Zuge der Preiserhöhung des DLT zum 01.01.2025 beschloss der Kreistag am 11.12.2024 (SV-10-1352/1), dass das DLT-Sozial ab dem 01.01.2025 weiter im Sortiment verbleibt. Die jeweiligen Anteile wurden wie folgt festgesetzt: Eigenanteil 39 € / Kreisanteil 19 €.

Zum 01.01.2026 wurde der Preis des DLT auf 63 € erneut erhöht. Der Kreistag hat hierzu am 05.11.2026 beschlossen,

- dass das DLT-Sozial weiterhin im Sortiment des MobiTickets verbleibt und
- als rabattiertes Deutschlandticket ab dem 01.01.2026 mit einem gleichbleibenden Eigenanteil für Anspruchsberechtigte von 39 € und einem geänderten Kreisanteil von 24 € angeboten wird.

Da zum jetzigen Zeitpunkt auch für 2027 eine auskömmliche Finanzierung gesichert erscheint, sollte das DLT-Sozial auch weiter im Sortiment verbleiben.

Auch wenn das Deutschlandticket durch Beschluss des Kreistags am 05.11.2025 bis auf Weiteres anerkannt und als Höchsttarif festgelegt wurde, wird hierüber gegebenenfalls zum Ende des Jahres 2026 eine gesonderte Beschlussfassung im Rahmen der grundsätzlichen Beratungen zur Fortführung des DLT erfolgen.

II. Entscheidungsalternativen

Das MobiTicket wird im Kreis Coesfeld nicht fortgeführt mit den absehbaren negativen Folgen für Bedürftige.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Es wird keine Deckungslücke erwartet. Die Förderung des Landes dürfte auch weiter auskömmlich sein.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs.1 KrO NW.